

Stellungnahme der SLT zu dem Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - Abschnitt Kaninchen -

Einleitung:

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat den Bundesländern einen Entwurf für eine "Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung" mit Anforderungen an das Halten von Kaninchen vorgelegt und um Stellungnahmen gebeten.

Nachfolgend werden aus der Sicht der 'Stabsstelle Landestierschutzbeauftragte' (SLT) im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) einige Vorschläge gemacht, wie dieser Entwurf im Sinne der Verwirklichung eines wissenschaftlich fundierten, angemessenen Tierschutzniveaus modifiziert werden könnte. Dies würde aus Sicht der SLT sowohl der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 2a in Verbindung mit § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) als auch dem im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz (Art. 20a GG) entsprechen.

Viele dieser Vorschläge sind ausgerichtet an der - bislang nur als Entwurf vorliegenden - Hauskaninchen-Empfehlung des Ständigen Ausschusses (St. Ausschuss) zum Europäischen Tierhaltungsübereinkommen, denn es wird davon ausgegangen, dass in diesem Dokument trotz seiner Entwurfsform wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse über die artgerechte Haltung und Pflege von Hauskaninchen niedergelegt sind. Ein Teil der Vorschläge der SLT wird auch auf die Stellungnahmen der EFSA und ihres AHAW zum Einfluss der üblichen Haltungssysteme auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Hauskaninchen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, gestützt (EFSA-Q-2004-023). Zum Teil sind die Vorschläge der SLT auch an der Ersten Tierhaltungsverordnung Österreichs (dort Anlage 9, "Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen") und an den Aussagen der "Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT)" in deren Merkblatt Nr. 78 ausgerichtet. Bei einzelnen Vorschlägen, die über die genannten Dokumente hinausgehen, wird den Stellungnahmen Rechnung getragen, die von Tierschutzorganisationen zu dem Verordnungsentwurf des BMELV abgegeben worden sind.

Besonders wesentliche Kernpunkt der vorliegenden Stellungnahme der SLT sind:

- Einbeziehung von sog. Wollkaninchen in die neue Verordnung;
- Vergrößerung der erhöhten Bodenfläche, so dass dort mehrere Tiere gleichzeitig ungestört liegen und ruhen können;
- Schaffung eines mit Einstreu oder einem gleichwertigen Material versehenen Liegebereichs für Kaninchen;
- Vergrößerung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche für Mastkaninchen, insbesondere unter Berücksichtigung des Gewichts;
- eine Regelung, wonach Haltungseinrichtungen für Kaninchen nach oben offen sein sollen;
- eine Regelung zur Haltung von Zucht- und Wollkaninchen in der Zeit zwischen dem Absetzen und dem Eintritt der Geschlechtsreife sowie zur Haltung von geschlechtsreifen Wollkaninchen.

Die bisher praktizierte Intensivhaltung von Kaninchen, gewerblich oder in landwirtschaftlichen Betrieben, erfüllt nicht die Anforderungen von § 2 Nr. 1 TierSchG, insbesondere wegen der stark eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten, der einseitigen Fütterung und der insgesamt reizarmen Haltung (TVT, Merkblatt Nr. 78, S. 13). Insoweit stellt der vom BMELV vorgelegte Verordnungsentwurf einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Kaninchenhaltung in Richtung auf die Anforderungen des § 2 TierSchG dar. Insbesondere erscheinen die Übergangsregelungen in § 45 Abs. 17 - 24 des Verordnungsentwurfs angemessen und ausreichend. Indes sind die nachfolgend vorgeschlagenen, über den Verordnungsentwurf hinausgehenden Verbesserungen aus der Sicht der SLT erforderlich, um eine vollständige Einhaltung der Anforderungen an eine art- und bedürfnisangemessene Pflege und Unterbringung von Mast-, Zucht- und Wollkaninchen im Sinne von § 2 TierSchG gewährleisten zu können.

**Einzelne Vorschläge zur Änderung der vom BMELV als Entwurf vorgelegten
"Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung"
(Anforderungen an das Halten von Kaninchen)**

I.

In § 2 wird nach der Nummer 24 die folgende Nummer 25 eingefügt:

„Wollkaninchen: Kaninchen, die zur Gewinnung von Wolle (Haaren) gehalten werden;“

Die nachfolgenden Nummern 25, 26 und 27 werden zu Nummern 26, 27 und 28.

Begründung:

Kaninchen als Nutztiere (vgl. § 1 Abs. 1 TierSchNutztV) werden in einigen wenigen Betrieben auch zur Gewinnung von Wolle (Haaren) gehalten. Aus diesem Grund erstreckt sich die (bislang nur im Entwurf vorliegende) Kaninchen-Empfehlung des Ständigen Ausschusses zum Europäischen Tierhaltungsübereinkommen ausdrücklich auch auf Wollkaninchen (Art. 1: „The Recommendation shall apply to domestic rabbits ... kept for the production of meat, fur or for other farming purposes“). Der Geltungsbereich der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sollte nicht hinter dem Geltungsbereich dieser Empfehlung zurückbleiben.

Die Haltung von Wollkaninchen erfolgt aus vermeintlich hygienischen Gründen (sauberes Haarkleid) oft in engen, nicht ausgestalteten Käfigen in Einzelhaltung und ist aus diesem Grund sowie wegen anderer problematischer Praktiken (Ausreißen von Haaren, vgl. das diesbezügliche Verbot in Art. 25 Abs. 4 des Entwurfs zur Kaninchen-Empfehlung des Ständigen Ausschusses) trotz der relativ geringen Zahl betroffener Tiere regelungsbedürftig.

II.

In § 32 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „trockener“ die Worte „**und bequemer**“ eingefügt.

Begründung:

Zu den durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschützten Grundbedürfnissen gehört insbesondere das ungestörte, gleichzeitige Ruhen der Tiere (vgl. hierzu das Legehennen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 101, 1, 36 - 36 = NJW 1999, 3253, 3255). Störungsfrei ist ein Ruhen nur, wenn ein Mindestmaß an Bequemlichkeit sichergestellt ist.

Dies sieht auch die im Entwurf vorliegende Kaninchen-Empfehlung des Ständigen Ausschusses zum Europäischen Tierhaltungsübereinkommen so: In Anhang II Nr. II.3 wird für Mastkaninchen ein Liegebereich mit (zumindest) verformbarem Untergrund vorgesehen: „Pens should have an area covered with suitable bedding“. Für Zuchtkaninchen kann nichts anderes gelten.

Im geltenden Tierschutzrecht der Europäischen Union ist das Erfordernis eines bequemen Liegebereichs wenigstens teilweise anerkannt. In Anhang I Nr. 10 Satz 3 der EU-Richtlinie zur Kälberhaltung ist bestimmt: „Die Fläche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen.“ Dies sollte analog für Kaninchen gelten.

Die Notwendigkeit, den Liegebereich von Kaninchen anders zu gestalten als den üblichen perforierten Boden, wird mit Bezug auf Zuchtkaninchen auch in § 34 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs für die Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Verordnungs-Entwurf) gesehen.

In dem vom BMELV vorgelegten Eckpunktepapier, das die Grundlage des Verordnungs-Entwurfs bildet, ist diese Notwendigkeit auch mit Bezug auf Mastkaninchen ausdrücklich anerkannt worden (s. dort Buchstabe B Nr. 3: „nicht perforierter Liegebereich von mindestens 15 % (225 cm²/Tier).

III.

In § 32 Abs. 2 Nr. 2 werden anstelle des Wortes „Sichtkontakt“ die Worte „**Sicht-, Hör und Geruchskontakt**“ eingefügt.

Begründung:

Diese Notwendigkeit ist in dem vom BMELV vorgelegten Eckpunktepapier, welches durch die Verordnungsabgelöst werden soll, ausdrücklich anerkannt worden (s. dort Buchstabe A: „Ist eine Gruppenhaltung grundsätzlich nicht möglich, muss zumindest geruchlicher, akustischer und visueller Kontakt zu anderen Kaninchen möglich sein“).

IV.

§ 32 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass allen Kaninchen zusätzlich zu der in § 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und § 34 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 6 genannten Fläche eine uneingeschränkt nutzbare erhöhte Bodenfläche zugänglich ist, die

- 1. jedem Kaninchen mindestens 200 Quadratzentimeter zur Verfügung stellt,**
- 2. eine Mindestfläche von 1.800 Quadratzentimetern und, bei einem Durchschnittsgewicht der Kaninchen von über 5,0 kg, 2.100 Quadratzentimetern aufweist,**
- 3. mindestens 30 cm breit und 60 cm lang ist,**
- 4. nicht weniger als 25% der in § 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und § 34 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 6 genannten Fläche beträgt und**
- 5. mindestens 25 Zentimeter Abstand vom Boden aufweist.“**

Begründung:

Zu Ziffer 1 und 2:

Die in Ziffer 2 für die erhöhte Bodenfläche vorgesehenen Mindestflächen entsprechen für Kaninchen im Gewichtsbereich von 3 kg und mehr der (im Entwurf vorliegenden) Empfehlung des St. Ausschusses zur Kaninchenhaltung (s. Anhang I Ziffer 4; vgl. auch TVT-Merkblatt Nr. 78 S. 13: Schlachtung von Mastkaninchen > 3 kg). Sie beruhen auf dem Gedanken, dass bei einer ausnahmsweise zulässigen Einzelhaltung dem einzeln gehaltenen Tier und bei Gruppenhaltung mehreren Tieren die Möglichkeit gegeben werden muss, auf der erhöhten Bodenfläche ausgestreckt zu liegen (vgl. TVT Merkblatt Nr. 78 S. 7: die erhöhte Bodenfläche muss so groß sein, dass die Tiere in entspannter Ruhelage liegen können).

Ein Zuchtkaninchen benötigt zum ausgestreckten Liegen eine Länge von 65 - 75 cm² und, um sich umdrehen und in Bauchlage liegen zu können, eine Breite von 38 cm (vgl. EFSA-AHAW Panel 2005, S. 13; vgl. auch S. 15: „it still has behavioural needs to lie stretched out ...“). Damit sind die bislang in § 32 Abs. 4 Nr. 2 vorgesehenen 1.000 cm² erhöhte Bodenfläche eindeutig zu wenig sind. Die vom St. Ausschuss für erforderlich gehaltenen 1.800 cm² bei einem Gewicht von 3 - 5 kg und 2.100 cm² bei einem darüber hinaus gehenden Gewicht bleiben zwar ebenfalls hinter der notwendigen (sich aus dem Produkt von 65 x 38 = 2.470 cm²) ergebenden Liegefläche zurück, können aber als Kompromiss zwischen den Bedürfnissen der Tiere und entgegenstehenden Interessen der Halter akzeptiert werden.

Zu der Fläche, die ein Mastkaninchen zum Ruhen in ausgestreckter Seiten- und in Bauchlage benötigt, existieren unterschiedliche Berechnungen: Nach der amtl. Begr. zu dem Verordnungsentwurf (s. S. 21) werden hier 800 cm² angenommen; lt. EFSA-AHAW ist eine Fläche von 75 x 35 cm² erforderlich, um zwei Mastkaninchen das ausgestreckte Liegen zu ermöglichen, also pro Kaninchen ca. 1.300 cm². Unabhängig von diesen Unterschieden sind 1.800 cm² Bodenfläche jedenfalls erforderlich, um mehreren Tieren die Möglichkeit zum Liegen zu geben.

Zu Ziffer 3 („mindestens 30 cm breit und 60 cm lang ist“):

Für Zuchtkaninchen ist festgestellt worden, dass diese, wenn erhöhte Ebenen angeboten werden, 30 - 50% ihrer Zeit dort zubringen (EFSA-AHAW Panel 2005: „The impact of the current housing and husbandry systems on the health and welfare of farmed domestic rabbits“, EFSA-Q-2004-023, S. 10). Folglich ist es notwendig, dass das Kaninchen auf dieser Ebene auch in entspannter Position liegen und ruhen kann (zumal Kaninchen, wenn auch mit Unterbrechungen, ca. 18 Stunden am Tag ruhen; vgl. EFSA, Scientific Report 2005, S. 17).

Für Mastkaninchen wird bei Ende der Mastperiode und einem Gewicht von 2 - 3 kg angenommen, dass sie zum ausgestreckten Liegen 75 - 80 cm benötigen (EFSA-AHAW Panel 2005 S. 12). Folglich bildet auch hier eine Länge von 60 cm bereits einen Kompromiss zwischen Grundbedürfnissen und wirtschaftlichen Belangen, wohingegen bei nur 40 cm Länge die Grundbedürfnisse unangemessen zurückgedrängt werden.

Zu Ziffer 3 („keinesfalls weniger als 25 % ... beträgt“):

Eine vergleichbare Vorgabe findet sich in Anlage 9 („Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen“) der Ersten Tierhaltungsverordnung Österreichs (Nr. 2.2.2, Jungtiere: „Der Anteil an erhöhten Fläche muss mindestens 25 Prozent der Mindestbodenfläche gemäß Tabelle unter Punkt 2.3 betragen.“ Nr. 2.2.3, Adulte Kaninchen: „In Haltungssystemen für adulte Kaninchen ist pro Tier eine erhöhte Fläche von mindestens 1.500 cm² ... vorzusehen“).

Geht man davon aus, dass ein Mastkaninchen zum Ruhen jedenfalls eine Fläche von mindestens 800 cm² benötigt (so die amtl. Begr. zum Verordnungs-Entwurf, S. 21), so bilden bei der jetzt in § 33 Abs. 2 vorgesehenen Mindestbodenfläche von 2.000 cm² je Mastkaninchen 25% eine Fläche von 500 cm². Damit steht z. B. einer Gruppe von 10 Tieren (unter Berücksichtigung der ab dem fünften Tier stattfindenden Degression) eine erhöhte Bodenfläche von 4.250 cm² zur Verfügung, was es etwa fünf Tieren (und damit der Hälfte der in der Haltungseinrichtung anwesenden Tieren) ermöglicht, sich auf die erhöhte Ebene zurückzuziehen und dort zu ruhen. Eine Mindestfläche von 25 % dient damit sowohl dem Grundbedürfnis zum artgemäßen Ruhen als auch dem artgemäßen Sozialverhalten und damit dem Schutz vor Aggressionen und Verletzungen.

Für Zuchtkaninchen entspricht eine Liegefläche, die 25 % der in § 34 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Mindestfläche von 6.000 cm² beträgt, 1.500 cm². Das erscheint nach den o. e. Längen- und Breitenmaßen immer noch zu wenig, entspricht aber den Vorgaben der Ersten Tierhaltungsverordnung Österreichs (s. o.) und ist deutlich artgerechter als die im Verordnungsentwurf in § 34 Abs. 4 Nr. 2 vorgesehenen 1.000 cm². Außerdem greift bei einer ausnahmsweise zulässigen Einzelhaltung die Ziffer 1 ein, d. h. der Liegebereich auf der erhöhten Ebene beträgt dann nicht nur 1.500, sondern je nach Gewicht 1.800 bzw. 2.100 cm².

V.

In § 32 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt (die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7):

„In jeder Haltungseinrichtung steht jedem Kaninchen ein nicht perforierter Liegebereich zur Verfügung, der mindestens 40% der in § 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und § 34 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 6 genannten Bodenflächen umfasst und der, soweit er sich nicht auf der in Absatz 4 genannten erhöhten Bodenfläche befindet, mit Einstreu oder einem anderen, gleichwertigen Material auszustatten ist. Auf den Liegebereich kann, soweit Kaninchen nicht einzeln gehalten werden, die in Absatz 4 genannte erhöhte Bodenfläche angerechnet werden. Einstreu muss täglich überprüft und sauber gehalten werden; gegebenenfalls muss nachgestreut werden.“

Begründung:

Bei Haltung von Tieren auf perforiertem Boden bedarf es, um das Grundbedürfnis zum artgemäßen, bequemen Ruhen (§ 2 Nr. 1 TierSchG) zu befriedigen, eines Liegebereichs, der nicht perforiert und mit einem zum Liegen geeigneten verformbaren Untergrund ausgestattet ist. Dies ist in dem vom BMELV vorgelegten Eckpunktepapier, das die Grundlage des vorliegenden Verordnungs-Entwurfs bildet, jedenfalls teilweise anerkannt worden (vgl. Eckpunktepapier, Buchstabe B Ziffer 3: „nicht-perforierter Liegebereich von mindestens $15 \% < 225 \text{ cm}^2/\text{Tier} >$ “). Allerdings ist bei einer zum Ruhen erforderlichen Fläche von $800 \text{ cm}^2/\text{Mastkaninchen}$ (s. amtl. Begr. zum Verordnungsentwurf, S. 21) oder von 1.300 cm^2 (s. EFSA-AHAW Panel 2005, S. 12) die bislang vorgesehene Liegefläche von $225 \text{ cm}^2/\text{Tier}$ zu gering. Demgegenüber entsprechen die jetzt vorgesehenen 40% von 2.000 cm^2 den zum Ruhen im Minimum erforderlichen 800 cm^2 . Dabei ist Absatz 5 in Zusammenschau mit Absatz 4 zu lesen, d. h. die zum Ruhen erforderliche Fläche kann bei Gruppenhaltung auf die erhöhte Bodenfläche und einen am Boden befindlichen, nicht perforierten und mit Einstreu oder einem gleichwertigen Material versehenen Liegebereich aufgeteilt sein.

Für Zuchtkaninchen sieht der Verordnungsentwurf in § 34 Abs. 3 einen Liegebereich von $1.000 \text{ cm}^2/\text{Tier}$ mit einem Perforationsgrad von höchstens 15 % vor; damit wird anerkannt, dass ein Ruhen auf dem normal perforierten Boden nicht artgemäß i. S. von § 2 Nr. 1 TierSchG wäre. 1.000 cm^2 sind aber (bei einer Länge des ausgestreckt liegenden Tieres von 65 - 75 cm und einer Breite in Bauchlage von 38 cm, vgl. EFSA-AHAW Panel 2005, S. 13) eindeutig zu wenig (vgl. St. Ausschuss, Entwurf einer Empfehlung zur Kaninchenhaltung, Art. 14: „Die Kaninchen sollen gleichzeitig und in entspannter Position mit ausgestreckten Hinterläufen liegen können“). Dagegen können 40% der in § 34 Abs. 2 vorgesehenen Fläche von 6.000 bzw. 6.800 cm^2 (also 2.400 bzw. 2.720 cm^2) als eine zum Ruhen ausreichende Fläche angesehen werden. Dabei ist es bei Gruppenhaltung im Gegensatz zur Einzelhaltung möglich, die zum Ruhen erforderliche Fläche auf die erhöhte Bodenfläche und einen am Boden befindlichen, nicht perforierten und mit Einstreu oder einem gleichwertigen Material versehenen Liegebereich aufzuteilen.

Das Erfordernis von Einstreu oder einer anderen Art von verformbarem Untergrund zum Liegen wird vom Ständigen Ausschuss in dessen Entwurf für eine Kaninchenempfehlung mit Bezug auf Mastkaninchen ausdrücklich anerkannt (vgl. Anhang II Nr. II.3: „Pens should have an area covered with suitable bedding“). Dabei ist auch zu bedenken, dass Kaninchen 12 - 18 Stunden am Tag, unterteilt in verschiedene Perioden, ruhen (vgl. EFSA, Scientific Report, S. 17).

Die Anforderungen, die ein Zuchtkaninchen an ein bequemes Liegen stellt, sind dieselben. Folglich muss auch hier der Liegebereich planbefestigt und mit Einstreu oder einem gleichwertigen Material ausgestattet sein.

Ein der Einstreu gleichwertiges Material muss einen vergleichbaren Liegekomfort bieten und anfallende Exkrememente vergleichbar gut absorbieren können.

Die erhöhte Ebene kann, wenn sie mit mindestens 60 cm Länge und 30 cm Breite und einer Fläche von 25% der vorgeschriebenen Mindestbodenfläche ausgestattet ist, auf den Liegebereich angerechnet werden, weil sich die ruhenden Tiere in diesem Fall auf die erhöhte Ebene und den Liegebereich am Boden verteilen können. Das gilt allerdings nicht, wenn Kaninchen einzeln gehalten werden.

VI.

§ 32 Absatz 5 wird § 32 Absatz 6 und in Nummer 1, 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

1. **„Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass Hitzestress vermieden wird, indem eine Raumtemperatur von 25° C nicht während eines Zeitraums von längerer Dauer oder wiederholt überschritten und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird sowie eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung bei höheren Stalllufttemperaturen ermöglicht,**
2. **die Gaskonzentration je Kubikmeter Luft, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, folgende Werte nicht während eines Zeitraums von längerer Dauer oder wiederholt überschreitet:**

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	10
Kohlendioxid	3000

3. **bei einer Außentemperatur von über 25 Grad Celsius im Schatten die Raumtemperatur nicht während eines Zeitraums von längerer Dauer oder wiederholt mehr als 3 Grad Celsius über der Außentemperatur liegt und ...**

Begründung:

Zu Ziffer 1:

„Kaninchen sind hitzeempfindlich („ ... nicht über 25° C, keine direkte Sonne ohne Schattenplatz“), so das MLR-Merkblatt zur Haltung von Kaninchen als Heimtiere, S. 3). Für Mast- und Zuchtkaninchen gilt nichts anderes.

Folglich muss (i. S. einer Pflege, die der Art und den Bedürfnissen der Tiere i. S. von § 2 Nr. 1 TierSchG angemessen ist), vorgeschrieben werden, dass eine Raumtemperatur von 25° C nicht für einen Zeitraum von längerer Dauer oder wiederholt überschritten werden darf.

Um dies sicherzustellen ist es - wie für die Haltung von Schweinen in § 17 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutzV vorgesehen - notwendig, eine Vorrichtung vorzuschreiben, die eine Verminderung der Wärmebelastung bei höheren Stalllufttemperaturen ermöglicht.

Zu Ziffer 2:

Solange die Verordnung - wie in § 32 Abs. 5 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs bislang vorgesehen - die Überschreitung der Höchstwerte von 10 ppm Ammoniak und 3.000 ppm Kohlendioxid nur verbietet, wenn dies „dauerhaft“ geschieht, ist die Überschreitung dieser Höchstwerte nicht sanktionierbar, d. h. sie kann wegen der zu großen Unbestimmtheit, die dem Begriff „dauerhaft“ eigen ist, nicht als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden (folgerichtig wird § 32 Abs. 5 Nr. 2 trotz seiner für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere essentiellen Bedeutung in § 44 Nr. 37 auch nicht als Ordnungswidrigkeit erwähnt).

Zugleich führt „dauerhaft“ auch dazu, dass die Einhaltung dieser Höchstwerte über § 16a Satz 1 TierschG nur schwer durchsetzbar ist, weil Kontrollen in Tierhaltungen in der Regel nur punktuell und nicht über einen längeren Zeitraum hinweg stattfinden.

Damit die Höchstwerte durchsetzbar werden, muss daher auf die Einschränkung „dauerhaft“ verzichtet werden (so auch das BMELV Eckpunktepapier, s. dort Buchstabe B Ziffer 7: „Schadgaskonzentration: Ammoniak < 10 ppm, Kohlendioxid < 3.000 ppm.“; ebenso Buchstabe C Ziffer 9).

Statt "dauerhaft" sollte man die Begriffe "während eines Zeitraums von längerer Dauer oder wiederholt" einfügen. "Wiederholt" ist ein hinreichend bestimmter Rechtsbegriff. Zur Bestimmung dessen, was ein "Zeitraum von längerer Dauer" ist, kann man auf die umfangreiche Rechtsprechung zu dem Merkmal "länger anhaltend" in § 17 Nr. 2 b TierSchG zurückgreifen, d. h. auch dieser Begriff ist wesentlich bestimmter als der unbestimmte Begriff "dauerhaft", für den es an einer konkretisierenden Rechtsprechung fehlt. Mit der neuen Begrifflichkeit kann der kontrollierende Amtstierarzt, wenn er bei einem Kontrollbesuch zum zweiten Mal eine Überschreitung feststellt, durch eine Anordnung nach § 16a Satz 1 TierSchG eingreifen (denn entweder hat die Überschreitung seit seinem ersten Kontrollbesuch fortgedauert, also während eines Zeitraums von längerer Dauer stattgefunden, oder sie ist jedenfalls wiederholt). Auch eine Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit wird so möglich und bleibt zugleich (weil nur Überschreitungen erfasst werden, die entweder während eines Zeitraums von längerer Dauer oder wiederholt stattgefunden haben) verhältnismäßig.

In § 44 Abs. 1 Nr. 37 kann dann folgendermaßen formuliert werden: „Wer entgegen § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 1 oder 2, Absatz 4 oder Absatz 5 ein Kaninchen hält ...“

Zu Ziffer 3:

Notwendige Anpassung an die der Ziffer 1 zugrunde liegende Erkenntnis, dass bereits 25° C jedenfalls nicht dauerhaft überschritten werden dürfen. Außerdem Ersetzung des zu unbestimmten Begriffs "dauerhaft" durch die ausreichend bestimmten Begriffe "während eines Zeitraums von längerer Dauer" und "wiederholt".

VII.

§ 33 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer Mastkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass

- 1. eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:**

**erstes bis viertes Tier: 2.000 Quadratzentimeter je Tier;
ab fünftes Tier: 1.500 Quadratzentimeter je Tier;
ab elftes Tier: 1.000 Quadratzentimeter je Tier;**

bei einem durchschnittlichen Endgewicht der Tiere von über 3 kg ist diese Fläche um 500, bei über 3,5 kg um 1.000, bei über 4 kg um 1.500, bei über 4,5 kg um 2.000 und bei über 5 kg um 2.500 Quadratzentimeter je Tier zu erhöhen;

- 2. eine Mindestfläche von 2 m² zur Verfügung steht, die an einer Seite mindestens 1,8 m lang ist, und**
- 3. die Haltungseinrichtungen nach oben offen sind.**

Begründung:

Zum Erfordernis einer Mindestbodenfläche von grds. 2.000 cm² je Tier:

Hauskaninchen haben trotz ihrer Domestikation noch das volle Verhaltensrepertoire der Wildkaninchen beibehalten (vgl. EFSA-AHAW Panel 2005, S. 8). Unterschiede bestehen nicht in der Qualität, sondern nur in der Häufigkeit und der Intensität, in der einzelne Verhaltensmuster gezeigt werden. Hauskaninchen zeigen deshalb auch den gesamten Bereich lokomotorischer Aktivitäten ihrer Vorfahren wie Hoppeln, Sprünge machen und Hakenschlagen bei hoher Geschwindigkeit (vgl. Ständiger Ausschuss, Entwurf einer Kaninchen-Empfehlung, ‚Biologische Eigenschaften von Kaninchen‘).

Ein Haltungssystem muss den Tieren deshalb auch die Ausführung mehrerer aufeinander folgender Hoppelschritte ermöglichen (Ständiger Ausschuss, Entwurf einer Kaninchen-Empfehlung, Art. 11; vgl. auch EFSA-AHAW Panel 2005, S. 15: „sequences of hopping steps“). Ein Mastkaninchen mit einem Endgewicht von 2 - 3 kg benötigt zur Ausführung eines Hoppelsprungs (ebenso wie zum ausgestreckten Liegen) zwischen 75 und 80 cm (EFSA-AHAW Panel 2005, S. 12: „in order to perform a hop ... 75 - 80 cm length“; vgl. auch EFSA Scientific Report 2005 S. 17: ein mittelgroßes Kaninchen von guter Kondition bewegt sich bei einem Hoppelsprung um etwa 70 cm nach vorn; junge Kaninchen veranstalten Bewegungsspiele mit Luftsprüngen, und erwachsene Tier können bei sozialen Begegnungen und auf der Flucht 30 km/h schnell rennen, höher als einen Meter springen und Haken schlagen).

Um diese Verhaltensweisen wenigstens ansatzweise zu ermöglichen, ist eine Bodenfläche von 1.500 cm², wie bisher in § 33 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehen (das entspricht etwa zweieinhalb DIN A4-Blättern) nicht ausreichend. Zwar bleiben auch 2.000 cm² hinter den Anforderungen, die sich aus den Grund- und Bewegungsbedürfnissen der Tier ergeben, zurück,

stellen aber jedenfalls eher einen ausgewogenen Kompromiss zwischen diesen Bedürfnissen und den wirtschaftlichen Interessen der Züchter und Halter dar.

Zur Degression auf 1.500 cm² je Tier ab dem fünften und auf 1.000 cm² je Tier ab dem 11. Tier:

Unter dem Gesichtspunkt der o. e. Grund- und Bewegungsbedürfnisse ist eine solche Degression zwar bedenklich. Andererseits schafft sie einen Anreiz, Mastkaninchen in größeren Gruppen zu halten, wobei insbesondere angestrebt werden sollte, Wurfgeschwister in einer Gruppengröße zwischen 7 und 9 Tieren während der Mast beieinander zu lassen (vgl. EFSA-AHAW Panel 2005, S. 14). Als optimale Gruppengröße werden 16 Tiere angesehen (vgl. Drescher/Reiter, BerlMünch. Tierärztl. Wochenschrift 109 <1996>, 304, 306). Folglich ist es trotz ethologischer Bedenken sinnvoll, durch eine Degression die Bildung solcher Gruppen zu begünstigen.

Zur Erhöhung der Bodenfläche bei angestrebten Endgewichten von mehr als 3 kg:

Als Mastendgewicht werden in Deutschland z. Zt. üblicherweise 2,8 - 3,0 kg angestrebt (so EFSA, Scientific Report 2005, EFSA-Q-2004-023, S. 29; vgl. aber auch TVT, Merkblatt Nr. 78 S. 13: danach erfolgt die Schlachtung bei einem Lebendgewicht > 3 kg). EFSA geht aber davon aus, dass der zunehmende Trend in Europa zu weiterverarbeiteten Kaninchenfleischprodukten bald zu höheren Mastendgewichten führen wird (EFSA aaO). Folglich besteht die Gefahr, dass der tierschützerische Effekt, der durch die Anhebung der Mindestbodenfläche (im Vergleich zu dem, was bisher praxisüblich war), intendiert ist, durch eine Anhebung der Mastendgewichte teilweise wieder aufgehoben werden könnte. Deshalb muss bestimmt werden, dass die Mindestbodenfläche/Tier bei einem angestrebten Endgewicht von über 3 kg auf 2.500 cm², von über 3,5 kg auf 3.000 cm², von über 4 kg auf 3.500 cm², von über 4,5 kg auf 4.000 cm² und von über 5 kg auf 4.500 cm² ansteigt.

Zur Mindestfläche von 2 m² und Länge einer Seite von 1,8 m:

Wenn ein Kaninchen wenigstens drei aufeinander folgende Hoppelsprünge ausführen können soll (s. o. EFSA-AHAW Panel 2005, S. 15: „sequences of hopping steps“), und wenn es sich pro Hoppelsprung auch nur 60 cm nach vorn bewegt (s. o. EFSA, Scientific Report 2005, S. 17: 70 cm), dann wird dafür eine Mindestseitenlänge der Haltungseinrichtung von 1,8 m benötigt.

Eine Mindestfläche von 2 m² ist notwendig, um die o. e. lokomotorischen Aktivitäten wenigstens ansatzweise zu ermöglichen. Zudem schafft sie einen Anreiz zur Bildung von größeren Tiergruppen (mindestens 13 Tiere).

Zum Erfordernis, dass Haltungseinrichtungen nach oben offen sein sollen:

Eine Haltungseinrichtung, die nach oben offen ist, ermöglicht sowohl die bessere Beobachtung als auch die bessere Handhabung und Pflege der Tiere.

Zu der zweimal täglich stattfindenden Kontrolle der Tiere wird in Art. 7 der im Entwurf vorliegenden Kaninchen-Empfehlung des Ständigen Ausschusses beschrieben, auf welche Faktoren dabei zu achten ist: u. a. auf „klare, helle Augen, eine normale Körperhaltung, auf eine saubere und gesunde Haut bzw. ein sauberes und gesundes Fell, intakte Füße, normalen Gang sowie darauf, dass Unbeweglichkeit ein Zeichen für Schmerz oder Furcht sein kann“. Wenn es sich als notwendig erweist, müssen einzelne Tiere untersucht werden, u. a. auf ihre „Körperkondition, Bewegungen, Atmung, Zustand von Fell, Haut,

Augen, Nase, Schwanz, Anus, Ohren, Beine Pfoten und Klauen“, um Anzeichen von Krankheiten, Verletzungen oder für das Vorhandensein von Parasiten zu entdecken. Es liegt auf der Hand, dass alle diese Faktoren in einem nach oben offenen Haltungssystem ungleich leichter zu überprüfen und festzustellen sind als in einem oben geschlossenen Käfig, insbesondere dann, wenn Käfige, wie bisher in der Mastkaninchenhaltung üblich, in mehreren Etagen übereinander angeordnet werden.

Nach Art. 8 der Kaninchen-Empfehlung ist bei der Kontrolle der Tiere insbesondere auch auf abnorme Verhaltensweisen wie Stereotypien, übermäßige Pflegeaktivitäten, Apathie, exzessives Fressen und Trinken sowie Aggression zu achten. Auch solche Störungen sind in nach oben offenen Haltungssystemen leichter festzustellen als in Käfigen. Dasselbe gilt für die in solchen Fällen erforderlichen Behandlungs- und Pflegemaßnahmen.

Zudem ist bei nach oben offenen Haltungseinrichtungen gewährleistet, dass sich die Kaninchen an jeder Stelle der Haltungseinrichtung, auch auf den erhöhten Ebenen (nur nicht in dem Bereich direkt darunter) auf den Hinterläufen aufrichten können, ohne auch bei zugleich aufgestellten Ohren gegen eine Decke zu stoßen. Das jederzeitige Sich-Aufrichten-Können ist u. a. notwendig, um Wirbelsäulenverkrümmungen und anderen Skelettschäden vorzubeugen.

Mit dem Erfordernis, dass Haltungseinrichtungen nach oben offen sein müssen, wird das sonst unauflösbare Dilemma beseitigt, das in geschlossenen Systemen zwischen dem Erfordernis einer möglichst großen erhöhten Bodenfläche und dem Erfordernis, dass sich Kaninchen an möglichst vielen Stellen der Haltungseinrichtung aufrichten können sollen, ohne anzustoßen, besteht. Das ungehinderte sich Aufrichten Können spricht für eine möglichst kleine erhöhte Bodenfläche, denn in diesem Bereich ist in einem geschlossenen System ein sich Aufrichten nicht möglich, weder auf noch unter dem Brett; dagegen spricht das Bedürfnis, dass möglichst viele Tiere auf dem erhöhten Brett ruhen und sich dorthin zurückziehen können, für eine möglichst großflächige erhöhte Ebene. Dadurch, dass man die Haltungssysteme nach oben offen lässt, beseitigt man diesen Widerspruch, denn dann können sich auch die Tiere auf der erhöhten Ebene problemlos und ohne anzustoßen aufrichten

Der Nebeneffekt dieses Erfordernisses ist, dass eine Käfigbatteriehaltung von Kaninchen in Käfigen, die in mehreren Etagen übereinander gestapelt sind, nicht mehr möglich ist (vgl. dazu auch die Erste Tierhaltungsverordnung Österreichs, Anlage 9 Nr. 2.2.1: „Kaninchen zur Fleischgewinnung müssen in Buchten oder Freigehegen gehalten werden. Mehrere Haltungseinrichtungen dürfen nicht übereinander positioniert werden“). Ein solcher faktischer Ausschluss der Käfigbatteriehaltung von Kaninchen entspricht den Erwartungen des Verbrauchers, der sich in aller Regel bei Kaninchenfleisch nicht vorstellt, dass es von Tieren aus Käfigbatteriehaltung stammt (vgl. dazu auch den Präsidenten der Bundestierärztekammer, Prof. Dr. Theo Mantel, am 22.03.2010 im ARD-Magazin REPORT MAINZ: „Artgerechte Haltung in Käfigen gibt es nicht, das ist ein Widerspruch in sich“; vgl. weiter die freiwillige Selbstverpflichtung mehrerer großer Handelsunternehmen, u. a. Rewe, Lidl, Tegut, Aldi Süd und Coop, kein Kaninchenfleisch aus Käfigen mehr zu listen). Deshalb liegt es letztendlich auch im Interesse der Tierhalter, dass sich die Haltungssysteme für Kaninchen deutlicher von der bestehenden Käfighaltung abheben und unterscheiden.

VIII.

In § 33 Abs. 3 wird nach der Nummer 2 die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. groß genug ist, um von zumindest einem Viertel der in der Haltungseinrichtung anwesenden Kaninchen gleichzeitig benutzt zu werden, es sei denn, dass neben einer erhöhten Bodenfläche noch weitere Rückzugsbereiche, z. B. in Form von Sichtblenden, bestehen;“

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu Nummern 4 und 5.

Begründung:

Bei Gruppenhaltung sollten Strukturen vorhanden sein, die es jedem Kaninchen ermöglichen, sich vor den anderen zurückzuziehen (vgl. EFSA-AHAW Panel 2005, S. 15). Der hier geregelte Tunnel bzw. die Röhre dient dazu, dass sich Kaninchen vor Artgenossen zurückziehen und Schutz und Deckung suchen können. Höhlensysteme, in denen sich Kaninchen verbergen können, die aber auch als Zentrum der Gruppen-Aktivität dienen, bilden einen wichtigen Faktor für das Sozialleben von Kaninchen (vgl. Ständiger Ausschuss, Entwurf für eine Empfehlung zur Kaninchenhaltung, ‚Biologische Eigenschaften von Kaninchen‘). Deshalb ist es notwendig, eine Mindestgröße des Tunnels oder der Röhre vorzuschreiben, die geeignet ist, mehrere Tiere gleichzeitig aufzunehmen.

Aber auch die erhöhte Ebene nach § 32 Abs. 4 kann als ein solcher Rückzugsraum angesehen werden. Da sich auf diesen Bereich (bei 25% der Mindestbodenfläche) maximal die Hälfte der Tiere zurückziehen kann, muss der Tunnel bzw. die Röhre, wenn es nicht noch zusätzliche Rückzugsräume, z. B. in Form von Sichtblenden gibt, wenigstens einem weiteren Viertel der Tiere einen Rückzug ermöglichen.

IX.

In § 33 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei ad libitum-Fütterung muss für jeweils vier Tiere mindestens ein Fressplatz zur Verfügung stehen.“

Begründung:

Nicht nur bei portionierter Fütterung, sondern auch bei ad libitum-Fütterung muss sichergestellt sein, dass alle Kaninchen gleichermaßen Zugang zu Futter in ausreichender Menge und Qualität haben (so das BMELV-Eckpunktetpapier, Buchstabe A, unter Hinweis auf § 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV). Nach den Erkenntnissen der Verfasser des Eckpunktetpapiers ist dafür bei portionierter Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 und bei ad libitum-Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 4:1 nötig. Diese Erkenntnisse müssen umgesetzt werden.

X.

33 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Verwendung von Selbsttränken müssen für jeweils höchstens fünf Mastkaninchen zwei Tränkstellen vorhanden sein; außer bei einer nach § 35 Absatz 1 Satz 2 ausnahmsweise zulässigen Einzelhaltung müssen in jeder Haltungseinrichtung mindestens zwei Tränkstellen vorhanden sein.“

Begründung:

Zu Satz 1:

Tränkvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass alle Kaninchen jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben (so das BMELV-Eckpunktepapier, Buchstabe A, ebenfalls unter Hinweis auf § 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzTV; vgl. auch St. Ausschuss, Entwurf für eine Kaninchen-Empfehlung, Art. 19: „Alle Kaninchen haben jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und guter Qualität“; vgl. auch TVT, Merkblatt Nr. 78 S. 4: „Tränkwasser zur ständigen Aufnahme“).

Nach den Erkenntnissen der Verfasser des Eckpunktepapiers ist es dafür notwendig, dass zwei Tränken für je fünf Tiere zur Verfügung stehen.

Zu Satz 2:

Die TVT empfiehlt: „Bei Gruppenhaltung sind mindestens 2 Tränken je Bucht erforderlich“ (Merkblatt Nr. 78 S. 16).

XI.

§ 34 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer Zuchtkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass

1. für jedes Tier eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Durchschnittsgewicht bis 5,0 kg	6.000 Quadratzentimeter;
Durchschnittsgewicht über 5,0 kg, aber unter 6,0 kg:	6.800 Quadratzentimeter;
Durchschnittsgewicht 6 kg:	7.500 Quadratzentimeter

und

2. die Haltungseinrichtung nach oben offen ist.“

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Der Ständige Ausschuss sieht in seinem Entwurf für eine Kaninchen-Empfehlung vor, dass für Zuchtkaninchen, die sich gemeinsam mit ihrem Wurf in einer Haltungseinrichtung befinden, bei einem Gewicht von 6 kg eine Bodenfläche von 7.500 cm² je Zuchtkaninchen gewährt werden soll (Anhang II, 7.2). Dieser Empfehlung soll gefolgt werden.

Die Flächen für Durchschnittsgewichte unterhalb von 6 kg entsprechen dem Verordnungsentwurf.

Zu Ziffer 2:

Siehe oben, Änderung von § 33 Abs. 2 Nr. 3.

Ergänzender Hinweis: Für Zuchtkaninchen werden bisher zwar Käfige verwendet, aber ganz überwiegend einetagige (vgl. TVT, Merkblatt Nr. 78 S. 13). Deshalb führt hier das Erfordernis, die Haltungssysteme nach oben offen zu halten, nicht dazu, dass pro Stall wesentlich weniger Kaninchen gehalten werden können als bisher (weil schon bisher kein Übereinander-Anordnen von Käfigen stattgefunden hat).

XII.

§ 34 Abs. 3 entfällt (s. stattdessen die Regelung des Liegebereichs in § 32 Abs. 5)

XIII.

§ 34 Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 34 Abs. 3 wird in Ziffer 1 - 2 wie folgt neu gefasst:

„Jeder Häsin muss zusätzlich zur nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung mindestens für einen Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Wurftermin bis zum Absetzen der Jungtiere eine Nestkammer zur Verfügung stehen, die

- 1. eine Fläche von mindestens 1.000 Quadratzentimetern, bei einem Gewicht der Häsin von über 5,0 kg jedoch 1.200 Quadratzentimetern aufweist,**
- 2. eine Höhe von mindestens 25 Zentimetern, bei einem Gewicht der Häsin von über 5,0 kg jedoch 30 Zentimetern aufweist,**
- 3. an jeder Seite mindestens 25 Zentimeter, bei einem Gewicht der Häsin von über 5,0 kg jedoch 30 Zentimeter lang ist ...“**

Die bisherigen Ziffern 3, 4, 5 und 6 werden zu Ziffern 4, 5, 6 und 7, bleiben aber inhaltlich unverändert.

Begründung:

Die Änderungen entsprechen dem Entwurf des Ständigen Ausschusses für eine Kaninchen-Empfehlung, Anhang II, I.6.

Nach dem Bericht der EFSA wären allerdings etwas größere Nestboxen erforderlich (vgl. Scientific Report 2005, S. 32: „The minimum width is commonly 34 - 45 cm, length 24 - 27 cm, and height 30 - 38 cm“).

Nach dem TVT Merkblatt 78 S. 9 wird in sog. herkömmlicher Haltung für mittelgroße Rassen ein Nestkasten von 1.600 cm² Fläche und einer Breite, Tiefe und Höhe von jeweils 40 cm benötigt; da die Bedürfnisse gewerblich genutzter Kaninchen keine anderen sind, wäre es gerechtfertigt, für die Nestbox auch hier eine Fläche von 1.600 cm² und eine Länge, Breite und Höhe von jeweils 40 cm vorzuschreiben.

XIV.

§ 34 Abs. 5 wird zu Abs. 4. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei ad libitum-Fütterung muss für jeweils vier Tiere mindestens ein Fressplatz zur Verfügung stehen.“

Begründung: s. o. zur Änderung von § 33 Abs. 4

XV.

§ 36 Abs. 6 wird zu Abs. 5 In § 34 Abs. 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Tränken sollten nicht über Flächen mit Einstreu angebracht werden.“

Begründung:

Wenn, wie in § 32 Abs. 5 neue Fassung grds. vorgesehen, für die Ausstattung des Liegebereichs Einstreu verwendet wird, soll diese trocken gehalten werden, d. h. es muss möglichst verhindert werden, dass Wasser aus den Tränken auf die Einstreufäche gelangt.

XVI.

In § 34 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„Für geschlechtsreife Wollkaninchen gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass bei einem Durchschnittsgewicht von weniger als 4 kg 4.000 Quadratzentimeter, bei weniger als 5 kg Durchschnittsgewicht 4.800 Quadratzentimeter, bei weniger als 6 kg Durchschnittsgewicht 5.600 Quadratzentimeter und bei einem Durchschnittsgewicht von 6 kg 6.400 Quadratzentimeter je Tier als uneinge-

schränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden müssen; die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend."

Begründung:

Geschlechtsreife Wollkaninchen sind in Gewicht und Größe mit Zuchtkaninchen vergleichbar. Deshalb werden für sie diejenigen gewichtsabhängigen Bodenflächen vorgeschrieben, die nach dem Entwurf des Ständigen Ausschusses für eine Empfehlung zur Kaninchenhaltung für Zuchtkaninchen, die ohne Wurf gehalten werden, gelten sollen (s. Anhang II, 7.1).

XVI. a)

In § 34 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

"Für abgesetzte, aber noch nicht geschlechtsreife Kaninchen, die als Zucht- oder Wollkaninchen gehalten werden sollen, gilt § 33 entsprechend."

Begründung:

Wenn die Haltung abgesetzter, aber noch nicht geschlechtsreifer Jungtiere, die nicht zur Fleischerzeugung sondern zur späteren Zucht oder zur Gewinnung von Wolle gehalten werden, unregelt bleibt, entsteht eine bedenkliche Regelungslücke.

Da es sich - ebenso wie bei Mastkaninchen - um Jungtiere in dem Stadium zwischen Absetzen und Geschlechtsreife handelt, ist es nahe liegend, auf sie die für Mastkaninchen geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

XVII.

§ 35 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Umgruppierungen möglichst vermieden und Wurfgeschwister gemeinsam gehalten werden,“

Begründung:

Der Ständige Ausschuss empfiehlt in seinem Entwurf für eine Empfehlung zur Kaninchenhaltung, die Geschwister eines Wurfs nach dem Absetzen vom Muttertier so lange wie möglich beieinander zu lassen und in einer Haltungseinheit zu halten (Anhang II, II.1). Er weist darauf hin, dass in stabilen Gruppen Aggressionen und Stress minimiert werden und dass dies insbesondere dadurch erreicht werden kann, dass man Tiergruppen aus miteinander verwandten Tieren bildet (Art. 14 Abs. 2).

XIX.

§ 35 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist eine Einzelhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn und solange gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe bei einem Kaninchen dies erfordern.“

Begründung:

Die Haltung in harmonischen und stabilen Gruppen ist für das Wohlbefinden von Kaninchen so wichtig, dass deutlich gemacht werden muss, dass eine Einzelhaltung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen kann und auch dann nur, solange die gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründe, die einer Gruppenhaltung entgegen stehen, andauern.

Der St. Ausschuss macht in seinem Entwurf für eine Empfehlung zur Kaninchenhaltung deutlich, dass auch weibliche Zuchtkaninchen mit Würfen paarweise oder in Gruppen gehalten werden und Gelegenheiten zu sozialer Interaktion bekommen sollten (Anhang II, I.1). Für Mastkaninchen bis zur Geschlechtsreife kommt eine Einzelhaltung ohnehin nicht in Betracht (Anhang II, II.2).

XX.

§ 35 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Lassen Verletzungen oder Gesundheitsstörungen darauf schließen, dass ein Tier leidet, so ist es angemessen zu behandeln oder, wenn eine Behandlung nicht länger möglich oder nicht vertretbar ist, unverzüglich und im Einklang mit den §§ 4, 4a TierSchG zu töten.“

Begründung:

In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs des Ständigen Ausschusses für eine Empfehlung zur Kaninchenhaltung wird die Tötung eines kranken oder verletzten Kaninchens anstelle einer Behandlung davon abhängig gemacht, dass eine Behandlung nicht länger ausführbar („feasible“) ist. Damit sind zunächst Fälle gemeint, in denen eine weitere Behandlung aus veterinärmedizinischen Gründen unmöglich oder aussichtslos ist. Darunter können aber auch Situationen fallen, in denen die Behandlung dem Halter nicht zugemutet werden kann, z. B. weil sie mit Kosten verbunden ist, die auch bei angemessener Würdigung des Lebensschutzes nach § 1 Satz 1 und § 17 Nr. 1 TierSchG unverhältnismäßig wären. In diesen Fällen besteht ein vernünftiger Grund i. S. von § 17 Nr. 1 TierSchG für die Tötung des Tieres.

Durch die Wortfassung von § 35 Abs. 2 Satz 2 muss aber deutlich gemacht werden, dass es kein freies Wahlrecht zwischen Behandlung oder Tötung gibt, und dass im Falle einer Tötung die §§ 4, 4a TierSchG, insbesondere das Verbot zu betäubungsloser Tötung beachtet werden muss.

XXI.

In § 35 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 einzufügen:

„Wer Kaninchen hält, hat sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl von Haltungseinrichtungen zur Verfügung steht, in denen kranke oder verletzte Tiere, die von ihrer Gruppe separiert werden müssen, unterbracht werden können. Diese Ställe sind mit ausreichend großen, mit Einstreu oder einem gleichwertigen Material ausgestatteten Liegebereichen sowie mit Fressplätzen und Tränkstellen zu versehen.“

Begründung:

Umsetzung von Art. 11 Abs. 3 des Entwurfs des Ständigen Ausschusses für eine Empfehlung zur Kaninchenhaltung.

XXII.

§ 37 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besamung oder das Decken der Häsinnen darf frühestens am 11. Tag nach der Geburt ihrer Jungtiere, nach dem fünften Wurf jedoch frühestens am 31. Tag nach der Geburt der Jungtiere erfolgen.“

Begründung:

Zuchtkaninchen werden in der Regel nur etwa ein Jahr lang genutzt; danach sterben sie entweder infolge Krankheit oder werden getötet (vgl. EFSA-AHAW Panel 2005, S. 11). Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Zahl der Würfe und ihrem Versterben bzw. ihrer Tötung, denn nach dem ersten Wurf versterben nur wenige Zuchtkaninchen oder werden getötet (EFSA-AHAW Panel 2005, S. 22). Eine Verlängerung des Intervalls zwischen Geburt und Wiederbelegung gibt den Zuchtkaninchen Zeit, sich zu erholen, und führt zu niedrigeren Sterbe- und Tötungsraten (EFSA-AHAW Panel 2005, S. 23).

Die TVT fordert aus diesem Grund, den Zuchtkaninchen abhängig von ihrer Kondition, jedoch mindestens nach fünf Würfen, eine Zuchtruhe von 30 Tagen zu gewähren (TVT-Merkblatt Nr. 78 S. 16). Dieser Empfehlung soll gefolgt werden. Der Bund gegen den Missbrauch der Tiere (BMT) weist in seiner Stellungnahme vom 13.04.2012 darauf hin, dass in der freien Natur im Winter sogar eine Zuchtruhe von acht Wochen herrscht.

Weitere Verbesserungsvorschläge, die noch gemacht werden könnten:

1. „Kaninchen dürfen nur einzeln und von Hand getragen und in Transportcontainer oder andere Transportmittel verbracht werden. Beim Tragen ist das Kaninchen an der Haut über den Schultern zu ergreifen und zugleich mit der anderen Hand das Gewicht des Tieres unter dem Bauch abzustützen. Junge Kaninchen können auch getragen werden, indem sie mit einer Hand sanft an den Lenden umfasst werden“ (EFSA-AHAW Panel 2005, S. 8).
2. „Die optimale Gruppengröße liegt bei 6 - 22 Tieren; dabei kann es vorteilhaft sein, Gruppen aus 7 – 9 Tieren, vorzugsweise Wurfgeschwister, zusammen zu halten“ (EFSA-AHAW Panel 2005 S. 14).
3. § 35 Abs. 1 Nr. 7: „ ... eine ausreichende, mindestens 30 Minuten währende Dämmerphase vorgesehen ist ...“ (St. Ausschuss, Art. 18).
4. Verbot, Kaninchen aus Anlass ihrer bevorstehenden Schlachtung länger als sechs Stunden ohne Nahrung zu lassen (St. Ausschuss, Art. 22 Abs. 2, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 TierSchIV).
5. Verbot, lebenden Wollkaninchen Haare auszureißen oder auszurupfen (St. Ausschuss, Art. 25 Abs. 4).
6. Gebot, vorhandene Kotbänder mindestens einmal täglich zu leeren (TVT S. 16).
7. Ergänzung von § 44 Nr. 37 - 45 um diejenigen Gebots- und Verbotsvorschriften, die im Sinne des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG) ausreichend bestimmt abgefasst sind, um als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden zu können.